



K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Tösens hat in seiner Sitzung des Gemeinderates am 22.11.2023 folgendes beschlossen:

13. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Hundesteuerverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tösens vom 22.11.2023 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Tösens erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Abgabegenstand und Steuerschuldner

- (1) Wer in der Gemeinde Tösens einen (oder mehrere) über drei Monate alte(n) Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Im Zweifel gilt der Hund als steuerpflichtig.
- (2) Als Halter eines Hundes gilt unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Abs.2 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, derjenige, der zur Anmeldung des Hundes nach § 8 Abs. 1 verpflichtet ist.
- (3) Die Steuer ist auch zu entrichten, wenn ein Hund in Pflege, auf Probe oder zur Ausbildung gehalten wird.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze und ermäßigter Steuersatz

- (1) Die Höhe der Steuer wird in Form eines jährlichen Steuersatzes je Hund festgesetzt.
 - a. Für den ersten Hund: Euro 60,50
 - b. Für den zweiten Hund: Euro 121,00
 - c. Für jeden weiteren Hund: Euro 176,00
- (2) Für die in § 2 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, angeführten Hunde, das sind Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten werden, wird die Höhe der jährlichen Steuer je Hund auf Euro 45 festgesetzt.

§ 4 Steuerfreiheit

Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

- (1) Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018;
- (2) Diensthunde der Berufsjäger und Jagdaufseher, die zur Ausübung dieser Tätigkeit gehalten werden. Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Berufsjägerprüfung bzw. eine Bestätigung der Bestellung zum Jagdaufseher durch die Bezirksverwaltungsbehörde ist dem Antrag beizulegen.

§ 5 Gewährung von Steuerermäßigungen und -befreiungen

- (1) Die ermäßigte Steuer gemäß § 3 Abs. 2 und die Steuerbefreiungen gemäß § 4 sind schriftlich zu beantragen. Ein solcher Antrag ist vom Halter nach Eintritt des Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestandes bis spätestens 31.10. des Jahres zu stellen und bis spätestens 31.10. eines jeden neuen Jahres zu wiederholen.
- (2) Die Steuerermäßigung oder die -befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 4 ist nur hinsichtlich jener Hunde zu gewähren, die für den angegebenen Verwendungszweck aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Rasse und ihres Alters hinlänglich geeignet sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dgl.) vorhanden ist.
- (3) Steuerermäßigungen oder -befreiungen werden ab dem Zeitpunkt gewährt, in dem die jeweiligen Voraussetzungen nach den §§ 3 und 4 vorliegen, insbesondere ab dem Zeitpunkt ab dem die jeweilige Ausbildung des Hundes abgeschlossen ist, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (4) Die Steuerermäßigung oder -befreiung erlischt, wenn
 - a. der Hund nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu dem Zweck gehalten wird, für den die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist,
 - b. der Besitz an dem Hund auf eine andere Person übergeht oder
 - c. die Unterbringung und Haltung des Hundes den Anforderungen des Tierschutzgesetzes nach dem Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz -TSchG), StF. BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 86/2018 nicht entspricht.
- (5) Liegen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung nicht mehr vor, so ist dies bis spätestens 31.10. des Jahres der Gemeinde anzuzeigen.

§ 6 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Hundesteuer ist jährlich jeweils am 15. November fällig.
- (2) Wird ein Hund während des Jahres erworben, so wird die gesamte Steuer fällig.
- (3) Wenn ein Hund während des Jahres abhandengekommen oder verendet ist, erlischt die Steuerschuld mit Ende des Jahres. Die bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet.

- (4) Wird der Hund im Monat Jänner abgemeldet und kein gleicher angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine Abgabepflicht. Dasselbe gilt, wenn ein Hund nach dem 15. November angeschafft wird.
- (5) Wird an Stelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht. Die Hundesteuer ist daher nicht zusätzlich zu entrichten.
- (6) Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 7 Melde und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund erwirbt, in Pflege, auf Probe oder zur Ausbildung nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde Tösens zuzieht, hat diese dem Gemeindeamt der Gemeinde Tösens binnen zwei Wochen unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.
- (2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhandengekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Tösens abzumelden. Im Falle der Veräußerung ist Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber sowie die Hundehalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 8 Rückständige Steuern

Rückständige Steuern werden im Wege der Zwangsvollstreckung eingetrieben.

§ 9 Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

- (1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Hundesteuersatzung 2021, beschlossen am 16.12.2021 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	1
Enthaltung:	
Befangen:	



Der Bürgermeister:

(Bernhard Achenrainer)

angeschlagen am: 05.12.2023

abgenommen am: 22.12.2023